

## **Satzung**

über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergswegen der Ortsgemeinde  
**Kleinkarlbach vom 12. Juni 1996**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Beiträgen**

Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Weinbergswegen.

### **§ 2**

#### **Beitragsgegenstand**

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch einen Feld- oder Weinbergsweg erschlossen sind.
- 2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Weinbergsweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Weinbergsweg angrenzt, oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- oder Weinbergsweg erschlossen ist.

### **§ 3**

#### **Beitragsmaßstab und Abrundung**

- 1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- 2) Die Grundstücksfläche wird von 1 m<sup>2</sup> bis 49 m<sup>2</sup> auf volle 100 m<sup>2</sup> ab- und von 50 m<sup>2</sup> bis 99 m<sup>2</sup> auf volle 100 m<sup>2</sup> aufgerundet.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

## **§ 5**

### **Beitragsermittlung**

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden jährlichen Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

Der jährliche Beitragssatz wird in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde festgesetzt.

## **§ 7**

### **Behandlung von Jagdpachtanteilen**

- 1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften der Gemeinde für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- oder Weinbergswegen zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- 2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## **§ 8**

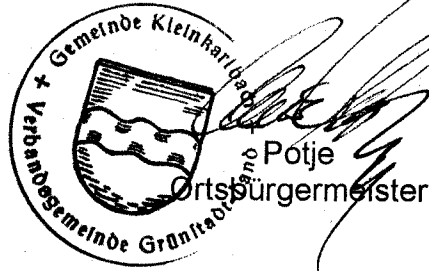
### **Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und jährlich in vier Vierteljahresraten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

**§ 9  
Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-und Weinbergswegen der Ortsgemeinde Kleinkarlbach vom 20.01.1992 außer Kraft.
- 3) Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Kleinkarlbach, den **12** Juni 1996



## Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Kleinkarlbach am 29.05.1996 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13  
Anwesende Ratsmitglieder: 12

Für die Satzung haben gestimmt: 8  
Gegenstimmen: 4  
Stimmenthaltungen

2. Diese Satzung wurde am 11.07.1996 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekanntgemacht.

3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).

4. Die Satzung wurde verteilt an: Ortsgemeinde Kleinkarlbach  
Abteilung 4, im Hause

5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 12.07.1996

Grünstadt, 12.07.1996

Verbandsgemeindeverwaltung

1-Zentralabteilung

i.A.

Gassen  
Oberamtsrat

Verwaltungsinterner Vermerk